

Antrag 152/I/2020

KDV Lichtenberg

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Nazis gehören hinter Schloss und Riegel – unser Parlament nicht.

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundestages so-
2 wie die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesre-
3 gierung werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, das
4 „Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane
5 des Bundes“ nicht zu ändern.

6
7 **Begründung**

8 Jedes Jahr finden tausende Demonstrationen in Berlin
9 statt, darunter hunderte vor dem Reichstagsgebäude. Der
10 größte Teil von ihnen findet friedlich und auf Grundlage
11 des Grundgesetzes statt.

12 Es ist wichtig, dass solche Demonstrationen auch vor dem
13 demokratisch gewählten Parlament stattfinden können.
14 Symbolisch wäre es ein falsches Zeichen, die Wiese vor
15 dem Parlament nur noch als Fotokulisse zu verwenden.

16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47

Empfehlung der Antragskommission

**Überweisen an: Rücküberweisung an Antragsteller (Kon-
sens)**

LPT I-2020: Überweisen an ASJ

**Votum ASJ Berlin: Zurückverweisung an die Antragstelle-
rin.**

Begründung:

Anlass des Antrages dürften im Sommer 2020 erhobe-
ne Forderungen – insbesondere aus dem Lager der Uni-
on – sein, die Regelungen zur Bannmeile und zum De-
monstrationsverbot um das Reichstagsgebäude herum zu
verschärfen, nachdem Demonstrant*innen erfolglos ver-
sucht hatten, in das Gebäude einzudringen. Gefordert
wurde zeitweise, Demonstrationen im befriedeten Bezirk
um das Parlamentsgebäude ausnahmslos zu verbieten.

Derzeit sind Versammlungen im befriedeten Bezirk um
das Reichstagsgebäude grundsätzlich verboten, aber zu-
zulassen, wenn Beeinträchtigung des Parlamentsbetrie-
bes nicht zu besorgen sind (§ 3 Abs. 1 BefBezG). Insbe-
sondere sind damit Demonstrationen in der unmittelba-
ren Nähe des Reichstagsgebäudes an Wochenenden und
in sitzungsfreien Wochen derzeit grundsätzlich möglich.

Der Antrag wird so verstanden, dass diese Forderungen
nach einem ausnahmslosen Demonstrationsverbot im
befriedeten Gebiet um das Reichstagsgebäude abgelehnt
werden sollen.

Formell und inhaltlich regen wir an, dass die Antragstel-
ler*innen den Antrag überarbeiten.

Die ASJ Berlin unterstützt grundsätzlich die Intention
des Antrages, dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit
als unentbehrlichem Funktionselement eines demokrati-
schen Gemeinwesens und als Recht der Bürger*innen,
aktiv am politischen Meinungs- und Willensbildungspro-
zess teilnehmen zu können, gerade auch dadurch Gewicht
zu verleihen, dass Demonstrationen auch symbolisch be-
deutsam in Sichtweite des Parlamentes möglich bleiben
müssen.

Auch die Versammlungsfreiheit steht jedoch unter dem
Vorbehalt, dass sie zum Schutz anderer, besonders bedeu-
tender Rechtsgüter - hier der Arbeitsfähigkeit des Parla-
ments - verhältnismäßigen Einschränkungen unterliegt.
Das BefBezG trägt diesem Interessenausgleich Rechnung,
und zwar zum einen dadurch, dass Versammlungen zuzu-

48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

lassen sind, wenn eine Beeinträchtigung des Parlamentsbetriebes nicht zu besorgen ist, zum anderen durch den engen Zuschnitt des befriedeten Bezirks an sich. Beispielsweise kann eine Versammlung, die aufgrund des BefBezG im befriedeten Gebiet verboten ist, nach geltender Rechtslage immer noch in Sichtweite des Reichstagsgebäudes stattfinden, nämlich auf dem Gelände südlich des Bundeskanzleramtes (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 18.11.2020, Aktenzeichen 1 L 396/20).

Gleichzeitig steht außer Frage, dass der Bundestag seiner verfassungsmäßigen Pflicht als Gesetzgeber nachkommen können muss. Dazu ist es erforderlich, die Arbeitsfähigkeit des Parlaments und das freie Mandat der Abgeordneten zu schützen. Das erfordert wirksame Maßnahmen zur Abwehr von Störungen sowohl im Reichstagsgebäude als auch in den anderen Parlamentsgebäuden - und zwar nicht nur während Sitzungswochen, sondern zum Schutz der Mitarbeiter*innen der Abgeordneten, der Fraktionen und der Bundestagsverwaltung auch in der sitzungsfreien Zeit.

Unerlässlich ist dafür in erster Linie eine gute Zusammenarbeit zwischen der Bundestagspolizei, die für die Sicherheit innerhalb der Gebäude zuständig ist, und der Polizei des Landes Berlin. Wir begrüßen daher den Einsatz von Innensenator Andreas Geisel, diese Zusammenarbeit weiter zu verbessern, und den erfolgreichen Abschluss einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit der Bundestagsverwaltung (<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-01/reichstagsgebaeude-bundestag-reichsbuerger-extremismus-schutz-sicherheit>¹).

Der Antrag in seiner vorliegenden Fassung gibt nicht hinreichend klar zu erkennen, dass er den Zweck verfolgt, Demonstrationen in der unmittelbaren Nähe des Reichstagsgebäudes weiterhin grundsätzlich zu ermöglichen und sich damit gegen anderslautende Forderungen insbesondere aus der Union richtet. Seinem Wortlaut nach richtet er sich vielmehr gegen jegliche Änderung des BefBezG unabhängig von ihrer Zielrichtung.

In formeller Hinsicht sollte der Titel des Antrages überarbeitet werden.

Ferner sollte bedacht werden, ob es erforderlich ist, dass der Antrag auch die Mitglieder der Bundesregierung adressiert. Üblicherweise werden gesetzliche Regelungen, die das Parlament betreffen, aus der Mitte des Bundestages eingebracht und nicht als Regierungsinitiative, um die sich aus dem freien Mandat ergebende Selbstverwaltung zu beachten.